

# Gemeinde Umkirch



Hygieneplan der Volkshochschule Umkirch



# Gemeinde Umkirch

## Hygieneplan Volkshochschule

Erstellt auf der Grundlage der Hinweise des VHS-Verbands vom 3. Mai 2020, überarbeitet auf Grundlage der Hinweise des VHS-Verbandes vom 14. Mai 2021. Für die schrittweise Wiederaufnahme des Publikumsverkehrs an Volkshochschulen ist die Einhaltung der Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich. Die Hygienevorgaben für außerschulische Bildungseinrichtungen, die die Volkshochschule nach § 15 der Corona-Verordnung i. d. ab 8. Februar 2022 gültigen Fassung übernehmen können, finden sich unter Beachtung der § 2 und 3 der Corona-Verordnung.

### I. Allgemeines

Seit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 01.01.2001 müssen gemäß § 36 Abs. 1 auch Volkshochschulen Hygienepläne erstellen.

Ziel eines Hygieneplans ist es, **alle Beteiligten der Volkshochschule/Referenten/Teilnehmer der Kurse/Mitarbeiter** vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko zu minimieren. Hygiene ist ein wichtiger Aspekt zur Verhütung von Infektionen.

**In Gemeinschaftseinrichtungen ist laut Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Leiter der Einrichtung für die Sicherung der Hygiene verantwortlich; Delegation der Aufgabe ist jedoch möglich.**

Die verantwortlichen Personen sind im Hygieneplan namentlich einschließlich ihrer Erreichbarkeit einzufügen.

**Alle Teilnehmer sollten regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert werden.**

Jeder ist gehalten, zur Hygiene beizutragen. Die persönliche Hygiene ist eine entscheidende Bedeutung zur Verhütungen von Infektionen in der Einrichtung.

**Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität (baulich, organisatorisch, gesetzlich) zu überprüfen und ggf. zu ändern. Er muss jederzeit für Beschäftigte und Reinigungskräfte zugänglich und einsehbar sein.**

### II. Zuständigkeiten

1. Leiter der Volkshochschule Umkirch ist Herr Marcus Wieland, Hauptamtsleiter. Er ist für die Sicherung der Hygiene in der Einrichtung zuständig.

Telefon: 07665/505-11

Fax: 07665 505-39

E-Mail: [m.wieland@umkirch.de](mailto:m.wieland@umkirch.de)

2. Folgende Aufgaben des Hygieneplans werden an Frau Jana Schirnhofner/Frau Natin Schwarz mit besonderen Aufgaben übertragen:

Planung und Durchführung interner und externer Hygieneschulungen/Unterweisungen für den Bereich Volkshochschule (in Zusammenarbeit mit dem Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz).

3. Im Rahmen der organisatorischen Festlegungen der Gemeinde Umkirch für den Arbeits- und Gesundheitsschutz ist Herr Tobias Landmann, Personalamt, als Koordinator für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Gemeindeverwaltung Umkirch (AGS) zuständig.  
Telefon: 07665/505-12  
E-Mail: [t.landmann@umkirch.de](mailto:t.landmann@umkirch.de)
4. Der Leiter des Bauamtes, Herr Florian Müllerschön, Gebäudemanagement, ist für die Reinigung der Einrichtung zuständig. Frau Bianca Kappeler organisiert in seinem Auftrag die Reinigung der Räume. In Abstimmung mit dem Personalamt (AGS) werden die Reinigungspläne für die Einrichtung erstellt, geändert bzw. ergänzt.  
Telefon: 07665/505-30  
Telefax: 07665/505-88  
E-Mail: [f.muellerschoen@umkirch.de](mailto:f.muellerschoen@umkirch.de)
5. Den Dozenten/Kursleitern wird die Umsetzung des Hygieneplans, insbesondere die Verpflichtungen zu folgenden Punkten während der Kurse übertragen: Nr. IV 1; 2; 3a-d; 4a, c; 5; 7a-b; 8; V 2.2; 2.3; 2.5. Die Anlagen sind Bestandteil des Hygieneplans. Alle zusätzlichen Anordnungen des Leiters der VHS zum Hygieneschutz sind von den Dozenten/Kursleitern umzusetzen.

### **III. Betrieb der VHS gemäß der Corona-Verordnung**

Unter nachstehenden Voraussetzungen ist der Zutritt zu Einrichtungen und Angeboten grundsätzlich an keine maximale Teilnehmerzahl gebunden. Dennoch ist im Rahmen der verfügbaren räumlichen Kapazitäten darauf zu achten, dass die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern nach § 2 der Corona-Verordnung ermöglicht wird. Es gelten in jedem Fall die aktuellen Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

### **IV. Bestandteile des Hygieneplans der Volkshochschule**

#### **Inhalt**

1. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises
2. Zentrale Hygienemaßnahmen/Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich, sofern gestattet
7. Wegführung und Unterrichtsorganisation
8. Information des Gesundheitsamts

## Vorbemerkung

Neben den aktuellen Vorschriften der Corona-Verordnung des Landes in der jeweils geltenden Fassung sind bei Veranstaltungsbetrieb an Volkshochschulen die folgenden Hinweise zu beachten, die die von den einzelnen Volkshochschulen erstellten Hygienepläne ergänzen.

### 1. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen Nachweises (sofern die aktuelle Corona-Verordnung dies vorsieht!)

Der Zutritt zu den Veranstaltungen ist gemäß § 15 der Corona-Verordnung nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig.

#### **Überprüfung von Nachweisen nach § 6 und 6 a der Corona-Verordnung:**

Volkshochschulen sind verpflichtet, die Impf-, Genesenen- und Testnachweise der Teilnehmenden und Kursleitenden zu überprüfen und mit einem amtlichen Ausweisdokument abzugleichen. Impfnachweise müssen in digital lesbarer Form vorgelegt werden (z.B. QR-Code in der Corona-Warn-App oder digitales COVID19-Zertifikat der EU) und elektronisch überprüft werden (z.B. mit der CoVPassCheck-App).

Angebote der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkurse, Angebote von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen und ähnliche Angebote sind:

1. in der **Basisstufe** ohne weitere Einschränkungen zulässig. Maskenpflicht bleibt erhalten.
2. in der **Warnstufe** mit 3 G-Nachweis zulässig.
3. in der **Alarmstufe** zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet ist (2G).

#### **Hierbei gilt die Einteilung in immunisierte und nicht-immunisierte Personen:**

**Immunisierte Personen** sind gemäß § 4 der Corona-Verordnung asymptomatische Personen, die gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesen sind. Sie haben einen Impf- bzw. Genesenennachweis vorzulegen.

##### **a. Impfnachweis:**

Geimpfte müssen einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz vorlegen (z.B. QR-Code in der Corona-Warn-App oder digitales COVID19-Zertifikat der EU).

- Der Impfschutz muss vollständig vorhanden sein.
- Seit der letzten erforderlichen Einzelmimpfung müssen 14 Tage vergangen sein.

##### **b. Genesenennachweis:**

Genesene benötigen den Nachweis über einen positiven PCR-Test, der maximal drei Monate zurückliegt.

**Nicht-immunisierte Personen** sind gemäß § 5 der Corona-Verordnung Personen, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen sind. Ihnen ist der Zutritt zu Angeboten nach den geltenden Regeln der Warnsysteme gestattet.

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen seit dem 23.02.2022 nach einem dreistufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

### **Basisstufe:**

In der ersten Stufe sind VHS-Kurse ohne weitere Regelungen möglich. Weiterhin gilt jedoch die Maskenpflicht. Die Basisstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierunginzidenz unter 4,0 liegt und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient\*innen belegt.

### **Warnstufe:**

In der Warnstufe gibt es eine 3G- Nachweispflicht\* bei VHS-Kursen. Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierunginzidenz den Wert von 4,0 überschreitet oder ab 250 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten (AIB). Vor dem Kursbeginn ist somit ein Test-, Impf- oder Genesenen Nachweis vorzulegen. Der Nachweis über einen Negativ-Test muss vor jedem Kurstag erfolgen. Ein negativer Antigen-Schnelltest darf höchstens 24 Stunden, ein negativer PCR-Test höchstens 48 Stunden alt sein.

### **Alarmstufe:**

In der Alarmstufe I gilt für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene Personen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot (2G)\*. VHS Kurse sind in geschlossenen Räumen und im Freien nur noch für vollständig geimpfte oder genesene möglich. Ihre Genesung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Ein zusätzlicher Test ist nicht mehr erforderlich. Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierunginzidenz den Wert von 15,0 überschreitet oder ab 390 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten.

### **\*Ausnahmen vom 2G/3G-Nachweis**

Bestimmte Personengruppen sind von der 2G/3G-Nachweispflicht ausgenommen und können unter folgenden Voraussetzungen an vhs-Angeboten (auch auf den Alarmstufen) teilnehmen:

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können: Sie benötigen eine ärztliche Bescheinigung sowie einen negativen Antigenschnelltest/-selbst Test.
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt: Sie Seite 6/15 benötigen einen negativen Antigenschnelltest/-selbst Test.
- Kinder unter 6 Jahren sowie Kinder unter 7 Jahren, die noch nicht eingeschult sind: Sie haben ohne weiteren Nachweis Zutritt zu vhs-Angeboten.
- Schüler\*innen unter 18 Jahren der Grund- und weiterführenden Schulen, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen: Sie müssen ihren Schüler\*innen-Status nachweisen (z.B. Schülerausweis) und haben dann ohne weiteren Test Zutritt zu vhs-Angeboten. Diese Ausnahmeregelung gilt für Schüler\*innen zwischen zwölf und 18 Jahren weiterhin. Mittelfristig sollen die Ausnahmen für die über zwölfjährigen Schüler\*innen aber auslaufen und nur die Impfung die Teilhabe ermöglichen.
- Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht mehr zur Schule gehen: Sie benötigen einen negativen Antigenschnelltest/-selbsttest.

## **2. Zentrale Hygienemaßnahmen/Persönliche Hygiene**

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

**a) Betreten ohne Symptome**

Das Gebäude der VHS darf nur betreten werden, wenn keine der üblichen Corona-Symptome vorliegen. Ist dies der Fall, muss die Kursleitung Teilnehmer vom Kurs ausschließen und auffordern, unverzüglich das Gebäude zu verlassen. (*Aushang Symptome; auch dass Aufforderung der Kursleiter Folge zu leisten ist.*). Sofern die Gesundheitsbehörden dies für angebracht bzw. notwendig befinden, kann eine Temperaturmessung mit einem kontaktlosen Fieber-Temperatur-Messgerät als Vorsichtsmaßnahme und Voraussetzung zum Eintreten durchgeführt werden.

**b) Hände desinfizieren**

Beim Eintreten sind an einem aufgestellten Hygienespender die Hände zu desinfizieren!

**c) Mindestens 1,50 m Abstand halten**

Es wird generell empfohlen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

**d) Händehygiene**

Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, nach dem Toiletten-Gang) durch:

- Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

oder, wenn dies nicht möglich ist,

- Sofern es zur Verringerung des Infektionsrisikos geboten erscheint – durch die Träger angeordnet: Händedesinfektion.  
Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

**e) Husten- und Niesetikette**

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

**f) Maskenpflicht**

Nach § 3 Absatz 1 der Corona-Verordnung gilt eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Seit 27.12.2021 ist für Erwachsene in Innenräumen eine Maske nach FFP2-Standard oder vergleichbar vorgeschrieben. Im Freien kann die Maske abgenommen werden, wenn ein Abstand von 1,5 m sicher eingehalten werden kann, z.B. bei entsprechender Bestuhlung oder Platzierung der Matten.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen keine Maske tragen können. Auch bei Veranstaltungen, die nach dem „2G-Optionsmodell“ durchgeführt werden, gilt die Maskenpflicht nicht. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht finden Sie oben aufgeführt.

### **Sonstige Empfehlungen:**

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken, Lichtschalter oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben oder die Volkshochschule verlassen und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

## **3. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume und Flure**

### **a) Weniger Teilnehmer pro Unterrichtsraum**

Auch im Unterrichtsbetrieb soll ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden sollen und damit deutlich weniger Teilnehmende pro Unterrichtsraum zugelassen sind als im Normalbetrieb.

### **b) Partner- und Gruppenarbeit**

Partner- und Gruppenarbeit sind ausgeschlossen. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes erforderlich.

### **c) Regelmäßiges und richtiges Lüften**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, wird eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten ausdrücklich empfohlen. Aus Sicherheitsgründen müssen verschlossene Fenster für die Lüftung unter Aufsicht eines/r vhs-Mitarbeitenden geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

### **d) Handkontaktflächen reinigen**

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist): **Türklinken und Griffe** (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der **Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische und andere Handkontaktflächen**.

### **e) Trennvorrichtungen**

An den Pulten der Kursleiter können Trennvorrichtungen (Acrylglas) angebracht werden, sofern diese es wünschen.

## **4. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

**a) Eingangskontrolle**

Damit sich nicht zu viele Teilnehmende zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

**b) Sanitäre Einrichtungen täglich reinigen**

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

**c) Wickelauflagen**

Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

## **5. Infektionsschutz in den Pausen**

**a) Abstand**

Auch in den Pausen soll gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand gehalten werden kann. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

**b) Große Flächen nutzen**

Für die Pausen sollte der Einfahrtbereich bzw. der Parkplatz vor dem Gebäude genutzt werden. Nur bei schlechtem Wetter sollten die Kursteilnehmer im Gebäude verbleiben.

**c) Kursleiter/Dozenten in der Verpflichtung**

Die Kursleiter/Dozenten tragen die Verantwortung, den Infektionsschutz in den Pausen zu gewährleisten.

## **6. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich, sofern gestattet (entfällt derzeit)**

## **7. Wegführung und Unterrichtsorganisation**

**a) Abstandsmarkierungen**

Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure frequentieren. Die Einrichtungen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Einzelne Pausenbereiche sollten getrennt voneinander ausgewiesen werden.

**b) Beginn und Ende der Veranstaltungen**

Die Zeiten des Beginns und der Beendigung von Veranstaltungen sollen möglichst entzerrt werden.



## 8. Information des Gesundheitsamts

Informieren Sie im Falle des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung das örtliche Gesundheitsamt.

## V. Hygienerrelevante Bereiche

### 1. Hygienerrelevante Bereiche – Unterscheidung

Neben den allgemein hygienerlevanten Bereichen der Volkshochschule gibt es folgende Bereiche, die hygienisch als problematisch zu betrachten sind:

- **Toiletten**
- **Kultur- und Vereinshaus**
- **Erste-Hilfe-Bereich.**

### 2. Alphabetische Darstellung der hygienerlevanten Bereiche mit Hinweisen zur Durchführung des Hygieneschutzes

#### 2.1 Abfallentsorgung

Die Mülleimer aus allen Räumen werden nach Beendigung der Kurse **täglich** von den Reinigungskräften geleert.

#### 2.2 Erste-Hilfe

**Die Inhalte der Erste-Hilfe-Lehrgänge, die in gesetzlich vorgegebenen Zeitabständen durchgeführt werden, bilden die Grundlage für das Verhalten der Dozenten bei Erste-Hilfe-Maßnahmen in der Einrichtung.**

#### **Vereinbarte Verhaltensregeln:**

- Die Dozenten dürfen Wunden nicht behandeln. Lediglich ein Pflaster bzw. Verband/Druckverband darf bei (blutenden) Wunden verwendet werden (keine Desinfektionsmittel, Salben, Schmerzmittel, Sonstiges).
- Einmalhandschuhe müssen zum Anbringen eines Pflasters bzw. eines Verbands verwendet werden.
- Vor dem Anlegen der Einmalhandschuhe sollten die Hände prophylaktisch desinfiziert werden.
- Die verwendeten Einmalhandschuhe sind zusammen mit verschmutzten Pflastern bzw. verschmutztem Müll im Abfalleimer (mit Spezialverschluss) zu entsorgen.
- Nach dem Ablegen der Einmalhandschuhe müssen die Hände desinfiziert werden.
- Die Versorgung mit Pflastern ist ins Verbandbuch einzutragen.
- Mögliche Medikamente, die Personen im Rahmen ärztlicher Behandlung verabreicht werden sind bei Erste-Hilfe-Maßnahmen zu berücksichtigen.

**Informationen, an welchen Orten im Haus Hygienemittelspender, Erste-Hilfe-Kästen, Einmalhandschuhe bereitgestellt werden, geben die Sachbearbeiterinnen für die VHS in der Gemeindeverwaltung.; die [Erste-Hilfe-Standards](#) der Gemeinde Umkirch – siehe Anlage- gelten als Orientierung.**

## 2.3 Händehygiene

Siehe hierzu unten den Hautschutzplan/Händehygieneplan.

## 2.4 Impfprophylaxe

- Eine Impfprophylaxe für Beschäftigte der Gemeinde Umkirch ist im Arbeitsschutzgesetz und der Biostoffverordnung geregelt. Die Dozenten/Kursleiter haben im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen (Honorarverträge) eigenverantwortlich einen ausreichenden Impfschutz zu gewährleisten.
- Ggf. ist im Sinne des Maserschutzgesetzes eine Masernschutzimpfung angeraten

## 2.5 Infektionen-Maßnahmen

Auf die einschlägigen Informationen des Gesundheitsamtes, der DGUV und des Robert Koch Instituts wird verwiesen. Aktuelle Informationen sind bei der Kursleitung einzuholen.

Die Betriebsanweisung Corona ist neben den Hinweisen oben (Influenzaerkrankungen) für die Arbeit in der VHS zu beachten. Die Vorgaben sind zwingend einzuhalten (geändert am 28.04.2020).

Die Leitung der Volkshochschule muss umgehend von Betroffenen/Angehörigen des Betroffenen über eine (mögliche) Erkrankung informiert werden.

## 2.6 Küche/Essenszubereitung/Essensausgabe (entfällt)

## 2.7 Reinigung

**(Zusammenfassung der Reinigungshäufigkeiten – wird nach der Belegung der Räume individuell erstellt. Die Reinigungspläne sowie die Betriebsanweisungen (§14 GefStoffV) für die eingesetzten Reinigungs- und Hygienemittel können im Gebäudemanagement eingesehen werden.**

*Siehe hierzu Punkt 2 Raumhygiene: Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume und Flure*

## VI. Anlagen

- [BETRIEBSANWEISUNG](#) nach BioStoffV §12 (1) für die Beschäftigten der Gemeinde Umkirch
- [Plan zur Händehygiene](#) für Fachkräfte in der Kita/Kernzeit – gilt auch für die VHS

## VII. Inkrafttreten

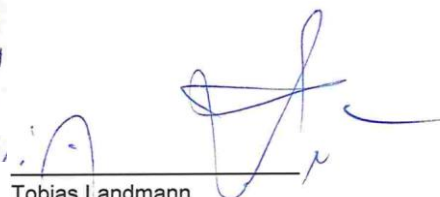
**Der Hygieneplan in der vorliegenden Form ist gültig ab dem 08.02.2022**

Umkirch, den 23.02.2022



Marcus Wieland  
Leiter VHS Umkirch

VHS Umkirch  
Vinzenz-Kremp-Weg 1  
79224 Umkirch  
Tel. 07665/505-18  
Fax 07665/505-29



Tobias Landmann  
Arbeits-Gesundheitsschutz